

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 07.06.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 7. Juni 1921.) 35. Stück.

Inhalt:

Nr. 66. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921,
betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen.

Nr. 66.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von
Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen.
Oldenburg, den 31. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Als Volkswohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes
gilt die Förderung der Bevölkerung in körperlicher, geistiger,
sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Hierher gehören insbesondere die Säuglings- und Klein-
kinderpflege mit Einschluß des Mutterschutzes, die Jugend-
pflege, die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Krüppel,
Blinde und Taubstumme, die Bekämpfung des Alkoholmiß-

brauchs und der Geschlechtskrankheiten, die Armenpflege, das Wanderarmenwesen, die Erwerbslosen- und Erwerbsbeschränkten-Fürsorge, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die Fürsorge für strafentlassene Personen, die Wohnungsfürsorge, das Volksküchenwesen, die Pflege der Volksgesundheit und die Seuchenbekämpfung, die Pflege der Leibesübungen, die Heimatpflege, die Volkshochschulen, die Bekämpfung der Schundliteratur und ungeeigneter Kinodarbietungen und sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, die Berufsberatung und die Pflege der ländlichen Wohlfahrt.

Das Staatsministerium kann Bestimmungen über die Abgrenzung und Ausdehnung des Gebietes der Volkswohlfahrtspflege treffen.

§ 2.

Bei dem Ministerium der sozialen Fürsorge ist zu seiner Beratung in Sachen der Volkswohlfahrtspflege ein Landeswohlfahrtsausschuß zu bilden.

Dem Ausschuß sollen angehören Vertreter der Wohlfahrtsausschüsse der Amtsverbände und der an der Volkswohlfahrtspflege in besonderem Maße interessierten Organisationen, sowie sonst geeignete Personen.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzt. Die Ernennung erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 3.

Zur Beratung der Amtsvorstände mit Einschluß der Stadtmagistrate der Städte Oldenburg, Delmenhorst und Nürstringen in Sachen der Volkswohlfahrtspflege sind von den Amtsverbänden Wohlfahrtsausschüsse zu bilden.

Den Ausschüssen sollen angehören ein Mitglied des Amtsvorstandes oder des Stadtmagistrats als Vorsitzender,

ferner Vertreter der an der Volkswohlfahrtspflege in besonderem Maße interessierten Organisationen, sowie sonst geeignete Personen.

Das Nähere über die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch Statut bestimmt.

§ 4.

Die Amtsverbände können den Wohlfahrtsausschüssen die Durchführung von Verbandsaufgaben auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege übertragen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 5.

Zur Beratung der Gemeindevorstände und Stadtmagistrate in Sachen der Volkswohlfahrtspflege sind in den Gemeinden Pflegeausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen sollen angehören in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher oder ein Beigeordneter, in den Stadtgemeinden ein Mitglied des Stadtmagistrates, ferner in allen Gemeinden Vertreter der an der Volkswohlfahrtspflege in besonderem Maße interessierten Organisationen, sowie sonst geeignete Personen.

Das Nähere über die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch Statut bestimmt.

§ 6.

Die Gemeinden können den Pflegeausschüssen die Durchführung von Gemeindeaufgaben auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege übertragen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7.

Den nach diesem Gesetz zu bildenden Ausschüssen sollen auch Frauen angehören.

§ 8.

Die freie Liebestätigkeit, sowie ihre jetzigen und noch entstehenden Einrichtungen bleiben unangetastet. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 31. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Brand.